



Muster-Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2

für Proben und Aufführungen
kirchlicher Chöre und Blasmusikensembles

im Bistum Würzburg

Stand – 09.11.2021

1. Maßnahmenkonzept

Die Leitung und der Rechtsträger des Chores/Blasmusikensembles (Pfarrei, Verein, Ordensniederlassung, etc.) tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung, Kontrolle und ggf. Kontakt zu den einschlägigen Behörden.

2. Vor Aufnahme des Probetriebes klären und hier eintragen

Name des Chores/Blasmusikensembles:

Adresse des Probenraumes:

Evtl. Sondernutzungsgenehmigung des Raumes:

Raumhöhe: ($\geq 3,00\text{m}$) bestuhlbare Fläche qm:

resultierende Gruppengröße (z.B. $48\text{ qm} : 1,5\text{ qm} = 32$) :

Probenzeit und -dauer:

Möglichkeit zur Handreinigung/-desinfektion:

Lüftungsmöglichkeit:

Zuständig für Anwesenheits- und Sitzplatzlisten:

Namen der Hygieneverantwortlichen:

3. Organisation

- Für den Probenbetrieb gilt wie für alle Veranstaltungen im Kulturbereich die jeweils vor Ort offiziell von der Kreisverwaltungsbehörde festgestellte Stufe der „Krankenhaus-Ampel“:

Stufe Grün, „3G“: An Proben in geschlossenen Räumen dürfen ausschließlich Personen teilnehmen, die nachweislich vollständig geimpft, genesen oder getestet sind. (Ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Schüler/innen, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.) Die entsprechenden Nachweise sind durch den/die Hygienebeauftragte/n zu überprüfen, insbesondere ist vor jeder Probe bei getesteten Personen die Aktualität des Testes zu prüfen und zu dokumentieren.

Stufe Gelb, „3G plus“: Für die Teilnahme an Proben gelten die gleichen Bedingungen wie bei grün, allerdings muss als Test ein aktueller PCR Test vorgelegt werden, ein Schnelltest (Antigentest) reicht nicht aus.

Stufe Rot, „2G“: An der Probe dürfen nur Personen teilnehmen, die vollständig geimpft oder innerhalb von sechs Monaten von einer COVID-Erkrankung genesen sind. Schulkinder unter 12 Jahren dürfen ebenfalls teilnehmen. Für Kinder ab 12 Jahren muss ein Impfnachweis bzw. Genesenen-Nachweis vorliegen. Personen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, die also nur getestet sind, dürfen an der Probe nicht teilnehmen.

3. Organisation

- Schulpass: Schüler/innen erhalten bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule einen Testpass. Dieser Schulpass gilt als Nachweis einer negativen Testung im Rahmen der testabhängigen Angebote. Auch die Vorlage eines Schülersausweises ist ausreichend.
- Es ist mindestens ein*e Hygieneverantwortliche*r zu bestimmen, der*die auf die korrekte Einhaltung des Hygienekonzeptes vor, während und nach der Probe achtet. Diese*r ist in das Hygienekonzept einzuweisen.
- Hygienehinweise sind allen Beteiligten im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Probe mitzuteilen.
- Zur ersten Probe wird von allen Beteiligten eine Bestätigung über die Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen eingefordert. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme notwendig. Beachte – Aufbewahrung beim Träger.
- Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Husten- und Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) ist durch geeignete Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Hierzu sind an den Eingängen und in den sanitären Anlagen Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen. (Hinweisschilder siehe www.infektionsschutz.de)
- Die Nutzung von sanitären Einrichtungen und Umkleiden ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig.
- Eine offizielle Höchstdauer einer Probe ist nicht festgelegt, soll sich aber an den Lüftungsmöglichkeiten orientieren.
- Ansammlungen von Zuschauern sind zu unterbinden.
- Ensembleleiter*innen und sonstige Verantwortliche sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert sein.¹

4. Handhygiene

- Vor der Probe und beim Probenraum sind alle Teilnehmer verpflichtet – gründliches Händewaschen mind. 20-30 Sekunden mit Wasser und Flüssigseife oder Handdesinfektion (30 Sekunden lang, auf Verfallsdatum achten!). Beachte - Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind bereitzustellen.
- Zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher bereitzustellen.
- Hände sind vom Gesicht fernzuhalten.
- Türklinken und Fahrstuhlknöpfe wenn möglich nicht mit der Hand berühren, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen!

5. Husten- und Niesetikette

- Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, sich möglichst wegzudrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch zu husten und zu niesen, das danach entsorgt wird.
- Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten sind die Hände gründlich zu desinfizieren / waschen.

6. Beteiligte protokollieren

- Ein*e Protokollführer*in ist verbindlich zu benennen.
- Kontaktdaten aller Personen, bzw. 1 Person p. Hausstand (Name, Vorname, Anschrift, eMail, Telefonnummer) sowie der Zeitraum des Besuchs sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und durch den Betreiber für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.
- In jeder Probe/Zusammenkunft werden die Kontaktdaten (Name/Adresse/Erreichbarkeit) und die Sitzposition aller Anwesenden protokolliert, um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen.
- Die erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.

7. Tragen von Medizinischer Maske / Mund-Nase-Bedeckung / FFP2-Maske

- Teilnehmer/innen haben in geschlossenen Räumen bei Stufe Grün mindestens eine medizinische Gesichtsmaske, bei Stufen Gelb und Rot eine FFP2-Maske zu tragen. Während der Proben entfällt die Maskenpflicht unter folgenden Voraussetzungen:
- Am festen Sitz-/Stehplatz, sofern ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1

7. Tragen von Medizinischer Maske / Mund-Nase-Bedeckung / FFP2-Maske

- Soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Darbietung es nicht zulässt, insbesondere bei Gesang oder beim Spielen von Blasinstrumenten.
- Generell befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass Ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich bzw. unzumutbar ist (Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses). Masken sollten für diejenigen Musiker*innen zur Verfügung stehen, die ihre Maske vergessen haben.
- Auf sachgerechten Umgang wird vor der Probe hingewiesen.
- Eine Entsorgung von Masken in den normalen Abfall soll nicht erfolgen. Entweder wird ein Sonderabfallbehälter gestellt oder die Nutzer*innen nehmen die Masken wieder mit.

8. Abstandsregeln

- Ein erweiterter Mindestabstand von 1,5m wird empfohlen, (versetzte Schachbrettaufstellung oder Stehflächen im Abstand markieren, vor Ort geltende zusätzliche Vorschriften beachten). Diese Vorgabe ergibt sich durch die „Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“ der für die Chöre / Vokalensembles / Bläser zuständigen Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG). Angehörige desselben Hausstands müssen die Abstandsregeln untereinander nicht befolgen.
- Für die Proben ist eine verbindliche Sitzordnung festzulegen. Querflöten und tiefe Holzbläser werden möglichst am Rand platziert, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.
- Der Abstand zwischen Leitern*innen und den Chorsängern*innen/Musikern*innen sollte größer sein, möglichst 3m.
- Markierungen auf dem Boden/an den Wänden geben Laufwege vor, um Kontakt auch in engen Fluren und in sanitären Anlagen zu vermeiden.
- Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zum Probenplatz und in Pausen zu beachten.
- Zu- und Ausgänge und die Wege dorthin sind, wenn irgend möglich, voneinander zu trennen.
- Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen unbedingt vermieden werden. Ggf. sind mehrere Zugangs-/Ausgangsbereiche für diese Gruppen zu bestimmen, idealerweise als „Einbahnstraßenregelung“ durch getrennten Eingang/Ausgang.
- Das Proben im Freien ist unter Einhaltung der Abstandsregeln immer zu bevorzugen! **Beachte** – Genehmigte Freifläche, Abstandsregeln, Besucher/Zuschauer, Witterung.

9. Räumlichkeiten / Lüftung

- Bei Proben, die im Innenraum stattfinden, sollte eine Dauerlüftung hergestellt werden, es muss aber nach spätestens 30 Minuten für 5 Minuten gelüftet werden.
- Die maximale Personenzahl bei einer Probe in Innenräumen definiert sich durch die Raumgröße/Abstandsregeln/Hygienevorschriften.
- Die Räumlichkeiten müssen groß genug sein, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können (Anhaltspunkt pro Person ca. 1,75 qm).
- Die Raumhöhe soll mindestens etwa 3,0 m betragen. Abweichende Raumhöhen sind bei den Lüftungsintervallen zu berücksichtigen.
- Ein Online-Rechner für das Lüftungsintervall <https://www.bgn.de/lueftungsrechner/>
- Es sollte möglichst mit festen Gruppen immer in den gleichen Räumen geprobt werden.
- Aufgrund dieser Vorgaben bilden vor allem Kirchen – sofern nicht nur die Chor-Empore, sondern der gesamte Raum zur Verfügung steht – eine gute Option als Probenraum (vorbehaltlich der Zustimmung durch den jeweils verantwortlichen Pfarrer).
- Sanitärreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften.

10. Rhythmisierung

- Sollten mehrere Ensemblegruppen nacheinander proben, so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 10 Minuten einzuplanen, um Kontakte zwischen den Musiker*innen zu vermeiden und eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten.

11. Umgang mit Instrumenten und Noten

- Alle Gegenstände (z.B. Musikinstrumente, Noten, Notenmappen, Bleistifte) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen. Ein Verleih von Musikinstrumenten oder die Nutzung der Instrumente durch mehrere Personen ist ohne vorherige gründliche Desinfektion der Instrumente untersagt.
- Wenn dies bei Noten, Notenmappen, Pulten, Bleistiften usw. nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung/Desinfektion nach der Nutzung erfolgen.
- Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der*em Musiker*in mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Handreinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, ist eine Handdesinfektion durchzuführen. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist untersagt.
- Wird die Tastatur eines Klaviers o.ä. während der Probe von mehreren Personen benutzt, ist die Verwendung von Einmalhandschuhen vorgeschrieben.
- Zutritt betriebsfremder Personen beschränken.

12. Trinken

- Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmern selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

13. Reinigung

- Die notwendige Reinigung der genutzten Gegenstände sowie der Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräume erfolgt regelmäßig durch den Träger.
- Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

14. Schutz besonders gefährdeter Personen / Umgang mit Risikogruppe

- Personen, die einer Risikogruppe² angehören, müssen auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme an Chor- und Bläserproben hingewiesen werden.
- Nehmen Personen einer Risikogruppe nach erfolgter Belehrung dennoch freiwillig an Proben teil, so handeln sie vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung.

15. Ausschluss von der Probe

- Personen, die
 - positiv getestet oder als positiv eingestuft gelten,
 - in Quarantäne sein müssen,
 - Symptome einer Atemwegserkrankung oder andere Symptome von Covid-19³ zeigen bzw. anderweitig erkrankt sind,
 - nicht zur Einhaltung dieser Hygieneregeln bereit sind, dürfen grundsätzlich nicht an der Probe teilnehmen. Ihnen ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.

16. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen

- Zeigen Musiker*innen Anzeichen einer Atemwegserkrankung bzw. anderer Symptome von Covid 19, sind sie von der Probe umgehend auszuschließen.
- Sollten Teilnehmer*innen einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten des/der Ensembleleiter*in bzw. dem Vorstand dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

Würzburg, den 09.11.2021

Gregor Frede

Diözesanmusikdirektor

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2

Einwilligung zur Teilnahme an Proben und Auftritten
während der Covid-19-Pandemie

Hiermit bestätige ich (VN, NN, Anschrift) _____ ,

dass ich mit der Teilnahme meines Kindes _____

an den Proben und Aufführungen des Ensembles _____

in Zeiten der Corona-Pandemie auf eigenes Risiko einverstanden bin.

Ich habe die vom Ensemble (Chor/Bläser) getroffenen Schutzmaßnahmen zur Kenntnis genommen. Die vorgeschriebenen persönlichen Hygienemaßnahmen entsprechend dem Konzept vom

_____ werden mein Kind und ich nach bestem Wissen und Gewissen befolgen.

Ort, Datum

Unterschriften der Erziehungsberechtigten